

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt  
für die Magister-Programme  
an der Staatswissenschaftlichen Fakultät**

vom 20. Oktober 2003

Diese Ordnung ist vom Senat der Universität Erfurt beschlossen. Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) zur Genehmigung angezeigt.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen.

Die Ordnung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt  
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für die Magister-Programme an der Staatswissenschaftlichen Fakultät**

vom 20. Oktober 2003

Gemäss § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296) zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 8/2003 S. 342) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 5. März 2003 beschlossen.

Diese Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 28. März 2003 angezeigt.

## **§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der Prüfungen für die Magister-Programme an der Staatswissenschaftlichen Fakultät (§ 2 Abs. 1). Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang (RPO-MA).
- (2) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

## **§ 2 Gegenstand**

- (1) An der Staatswissenschaftlichen Fakultät gibt es
  - a) disziplinäre Magister-Programme, eines in „Sozialwissenschaften“ und eines in „Wirtschaftswissenschaft“,
  - b) Magister-Programme mit einem Schwerpunkt in Rechts-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaft, genannt „Staatswissenschaft - Rechtswissenschaft“, „Staatswissenschaft - Sozialwissenschaften“ und „Staatswissenschaft – Wirtschaftswissenschaft“, sowie
  - c) das interdisziplinäre Magister-Programm „Staatswissenschaften“, das rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien verknüpft.
- (2) Diese Magister-Programme ermöglichen eine vertiefte Beschäftigung mit den Fragestellungen, Methoden und Erkenntnissen der genannten Wissenschaften.

## **§ 3 Ziel des Studiums**

Das Studium dient dazu, die Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft (Disziplinen der Staatswissenschaftlichen Fakultät) oder das Zusammenwirken mehrerer dieser Disziplinen zu vertiefen und die Studierenden damit auf anspruchsvolle berufliche Aufgaben vorzubereiten.

## **§ 4 Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen dienen dem Nachweis vertiefter Kenntnisse in dem studierten Magister-Programm und belegen die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

## § 5 **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einem Magister-Programm an der Staatswissenschaftlichen Fakultät ist über die Abteilung Studium und Lehre einzureichen (vgl. §§ 7 Abs. 3 und 17 Abs. 1 RPO-MA).
- (2) Zu den Magister-Programmen an der Staatswissenschaftlichen Fakultät werden gute Absolventen (Abschlussnote besser als 2,5) von einschlägigen Studiengängen, die zu einem BA-, Diplom- oder Staatsexamensabschluss führen, sowie fortgeschrittene Studierende einschlägiger Magister-Studiengänge (Hauptfach oder Nebenfach), entsprechend § 7 Abs. 1 RPO-MA, zugelassen.
- (3) Studierende, die in einem disziplinären Magister-Programm oder in einem schwerpunktorientierten Magister-Programm studieren wollen, müssen in der entsprechenden Disziplinen ein Studium im Umfang und in der Intensität eines Major (§ 4 Abs. 1 Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Staatswissenschaften mit den Haupt- und Nebenstudienrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft - BA-PO-Stawi) vorweisen. Studienbewerber für das Magister-Programm „Staatswissenschaften“ müssen in allen drei Disziplinen mindestens ein Studium im Umfang und in der Intensität eines Minor, § 4 Abs. 2 BA-PO-Stawi, vorweisen. Für Studierende mit einem BA. oder einem Diplom einer anderen Universität gelten entsprechende Anforderungen. Der Prüfungsausschuss beschließt über Ausnahmen, wenn besonders qualifizierte Bewerber die obigen Auflagen nicht erfüllen. In diesen Fällen können einem Kandidaten Auflagen in Form von zusätzlich zu belegenden Modulen (Studieneinheiten) gemacht werden.
- (4) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## § 6 **Allgemeiner Studienaufbau**

- (1) In den einzelnen Magister-Programmen der Staatswissenschaftlichen Fakultät sind folgende Leistungen zu erbringen:
- Für die disziplinären Magister-Programme gemäß § 2 Abs. 1 a) müssen jeweils zehn Module in der betreffenden Disziplin erfolgreich abgeschlossen werden.
  - Für die schwerpunktorientierten Magister-Programme gemäß § 2 Abs. 1 b) müssen mindestens sechs Module in der betreffenden Disziplin erfolgreich abgeschlossen werden, sowie vier weitere MA-Module.
  - Für das Magister-Programm „Staatswissenschaften“ gemäß § 2 Abs. 1 c) wird vorausgesetzt, dass in zwei der drei Disziplinen vier Module und in der dritten Disziplin zwei Module erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Anlage 1 enthält weitere auf die Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft bezogene Auflagen.

- (2) Der Studienbeginn für alle hier geregelten Magister-Programme ist das Wintersemester.
- (3) Vor Beginn des zweiten Semesters ist ein Programmwechsel zulässig, wenn
- im ersten Semester die Module so belegt wurden, dass das Magisterstudium in der vorgegebenen Zeit beendet werden kann und
  - die Zulassungsvoraussetzungen für das neue Programm vom Prüfungsausschuss bescheinigt sind.

## § 7 **Lehrveranstaltungsformen**

- (1) Die Arbeitsformen des Magisterstudiums sind Vorlesungen, Seminare, Kolloquien und Selbststudienmodule.
- (2) Studierende können maximal zwei von zehn Modulen als betreute Selbststudienmodule belegen. Diese sind jedoch nur in den disziplinären Magister-Programmen und in den sechs obligatorischen Modulen der schwerpunktorientierten Magister-Programme zulässig. Sie bestehen im Wesentlichen aus der selbständigen thematischen Lektüre (ggf. auf der Basis von Lektürelisten), die von einem prü-

fungsberechtigten Lehrenden des Programms durch regelmäßige Konsultationen in Gesprächs- oder Kolloquiumsform betreut werden, § 4 Abs. 3 RPO-MA.

(3) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Auch die Magisterarbeit wird in einer dieser Sprachen verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Mentoren**

Zu Beginn des Studiums wählt jeder Studierende einen Mentor.

### **§ 9 Magisterarbeit**

(1) Studierende in einem disziplinären Programm und Studierende, die in ihrem Programm nur einen Schwerpunkt ausweisen, haben eine Magisterarbeit der betreffenden Staatswissenschaft vorzulegen.

(2) Studierende, die in ihrem Programm zwei Schwerpunkte belegen (aus einer oder aus zwei Fakultäten), sollen eine Magisterarbeit vorlegen, die beide Schwerpunkte miteinander verknüpft. Im Magister-Programm „Staatswissenschaften“ muß eine Arbeit vorgelegt werden, welche die beiden Staatswissenschaften, die mit jeweils vier Modulen belegt wurden, miteinander verbindet. Diese Arbeiten werden von Vertretern aus den beteiligten Staatswissenschaften begutachtet.

### **§ 10 Ausweis eines Schwerpunktes**

Werden im Wahlbereich eines Magister-Programms dieser oder anderer Ordnungen der Universität Erfurt Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils vier Modulen aus einer Disziplin erbracht, wird dies entsprechend als rechtswissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen, sofern die Auflagen entsprechend der jeweiligen Anlage erfüllt sind und im BA-Studium die betreffende Disziplin im Umfang und in der Intensität eines Minor gemäß § 4 Abs. 2 BA-PO-Stawi, nachgewiesen wurde.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

**ANLAGE1:**

Die Anhänge regeln Voraussetzungen [zusätzlich zu den in § 6 Abs. 1 spezifizierten], unter welchen die einzelnen Disziplinen im Rahmen der disziplinären, der schwerpunktorientierten oder des interdisziplinären Magister-Programms „Staatswissenschaften“ abgeschlossen werden müssen.

**Anhang Sozialwissenschaft:**

Die Sozialwissenschaften an der Universität Erfurt bieten Lehrveranstaltungen in den Hauptbereichen der Politikwissenschaft und Soziologie und ihrer Teildisziplinen sowie übergreifend in der empirischen Sozialforschung an. Dies sind:

- Politische Theorie
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen
- Soziologische Theorie
- Soziale Strukturen und Prozesse
- Empirische Sozialforschung

Für die Magisterprogramme „Sozialwissenschaften“ und „Staatswissenschaften - Sozialwissenschaften“ gilt: Von den sechs Hauptbereichen müssen mindestens drei abgedeckt werden, von denen jeweils mindestens ein Bereich aus einer der beiden Disziplinen (Politikwissenschaft oder Soziologie) stammen muss. D.h., als Mindestanforderung stehen prinzipiell drei Studienzüge zur Verfügung:

- (a) Zwei Hauptbereiche der Politikwissenschaft und zumindest ein Hauptbereich aus der Soziologie
- (b) Zwei Hauptbereiche der Soziologie und zumindest ein Hauptbereich aus der Politikwissenschaft
- (c) Ein Hauptbereich der Politikwissenschaft, ein Hauptbereich der Soziologie sowie die empirische Sozialforschung

**Anhang Rechtswissenschaft:****1. Gegenstände**

Das Studium der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf Öffentliches Recht, Zivil- und Wirtschaftsrecht und Grundlagen des Rechts.

**2. Magisterarbeit**

Bildet Rechtswissenschaft den einzigen Schwerpunkt, kann die Magisterarbeit entweder zu einem rechtswissenschaftlichen Thema Stellung nehmen (Themenarbeit) oder einen (unstreitigen oder streitigen) Sachverhalt rechtlich begutachten (Fallbearbeitung). Sie sollte eine eigene Stellungnahme enthalten. Im Regelfall hat sie einen Umfang von mindestens 50 und höchstens 70 Seiten (1/3 Rand, 12 pt, 1,5-zeilig, oben und unten 2,5 cm Abstand).

**Anhang Wirtschaftswissenschaft:**

Studierende des disziplinären Magister-Programms „Wirtschaftswissenschaft“ belegen pro Semester mindestens zwei Module aus den unten angegebenen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern. Studierende mit einem Schwerpunkt in der Wirtschaftswissenschaft belegen pro Semester mindestens ein Modul aus den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern. Studierende des Magister-Programms „Staatswissenschaften“ belegen pro Semester auch mindestens ein Modul aus den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern, falls sie vier Module in der Wirtschaftswissenschaft ausweisen.

- Mikroökonomische Theorie (I und II)
- Makroökonomische Theorie (I und II)
- Empirische Methoden der Wirtschaftswissenschaften (I und II)

Die mit I bezeichneten Module werden im Wintersemester angeboten. Sie müssen vor den mit II bezeichneten Modulen belegt werden, die im Sommersemester angeboten werden.

**Studienplan: MA-Studiengänge an der Staatswissenschaftlichen Fakultät**

Jedes MA-Studium besteht aus 10 Modulen á 2 SWS und 6 LP, welche in 2 Semestern zu absolvieren sind. Diese Module können in folgenden Variationen kombiniert werden und führen dann zu den angegebenen Studienabschlüssen.

**Studienabschlüsse und Modulwahl**

		<b>Rechts-wissenschaften</b>	<b>Sozial-wissenschaften</b>	<b>Wirtschafts-wissenschaften</b>	<b>frei wählbar, bzw. andere Fakultät</b>
<b>MA Sozialwissenschaften</b>		0	10	0	0
<b>MA Wirtschaftswissenschaft</b>		0	0	10	0
<b>MA Staatswissenschaften - Rechtswissenschaft</b>	<b>wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt</b>	6	0	4	0
	<b>sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt</b>	6	4	0	0
	<b>ohne Schwerpunkt</b>	6	0	0	4
<b>MA Staatswissenschaften - Sozialwissenschaften</b>	<b>wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt</b>	0	6	4	0
	<b>rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt</b>	4	6	0	0
	<b>ohne Schwerpunkt</b>	0	6	0	4
<b>MA Staatswissenschaften - Wirtschaftswissenschaften</b>	<b>sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt</b>	0	4	6	0
	<b>rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt</b>	4	0	6	0
	<b>ohne Schwerpunkt</b>	0	0	6	4
<b>MA Staatswissenschaften</b>	<b>1. Kombination</b>	4	4	2	0
	<b>2. Kombination</b>	4	2	4	0
	<b>3. Kombination</b>	2	4	4	0
<b>fakultätsfremder MA mit Schwerpunkt in</b>	<b>Rechtswissenschaft</b>	4	0	0	6
	<b>Sozialwissenschaften</b>	0	4	0	6
	<b>Wirtschaftswissenschaft</b>	0	0	4	6

**Studienangebote und Regelungen der drei Studienrichtungen**

<b>Rechtswissenschaften</b>	<b>Sozialwissenschaften</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>
<p>Das Studium erstreckt sich auf die folgenden Studienbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliches Recht</li> <li>• Zivil- und Wirtschaftsrecht</li> <li>• Grundlagen des Rechts</li> </ul>	<p><b>Hauptbereiche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Theorie</li> <li>• Vergleichende Regierungslehre</li> <li>• Internationale Beziehungen</li> <li>• Soziologische Theorie</li> <li>• Soziale Strukturen und Prozesse</li> <li>• Empirische Sozialforschung</li> </ul> <p>Für einen MA-Sozialwissenschaften und einen MA mit Schwerpunkt Sozialwissenschaften müssen 3 von 6 Hauptbereichen abgedeckt sein, von denen jeweils mindestens ein Bereich aus einer der beiden Disziplinen (Politik, Soziologie) stammen muß.</p>	<p><b>Grundlagenfächer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikroökonomische Theorie (I und II)</li> <li>• Makroökonomische Theorie (I und II)</li> <li>• Empirische Methoden der Wirtschaftswissenschaften (I und II)</li> </ul> <p>Für einen MA-Wirtschaftswissenschaften sind mind. 2 Module aus den 3 Bereichen zu belegen, für einen 1. oder 2. Schwerpunkt pro Semester mindestens 1 Modul pro Semester, ebenso für einen MA Staatswissenschaften (bei 4 wirtsch. Modulen).</p>